

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 00214 \ 12 \ V

Amt 10 Haupt-, Personal- und Schulamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Derscheid

Eitorf, den 25.08.2005

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

**Hauptausschuss am 05.09.2005**

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 19.09.2005

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der CDU-Fraktion vom 20.07.2005 auf Änderung der Richtlinien über die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister sowie zur Regelung von Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung)**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:  
Die Änderung der Zuständigkeitsordnung wird beschlossen.

Begründung:

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 20.07.2005 hat die CDU-Fraktion die Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates beantragt. Die vorgelegten Änderungsvorschläge wurden in der ebenfalls als Anlage beigefügten Synopse zusammengestellt. Verwaltungsseitig wurden die Änderungsvorschläge geprüft und die Ergebnisse in Spalte 3 der Aufstellung dargestellt.

**FRAKTION IM RAT DER GEMEINDE EITORF**



CDU-Fraktion Eitorf Asbacher Str. 42 53783 Eitorf

Herrn Bürgermeister  
Dr. Rüdiger Storch  
Markt 1

53783 Eitorf



*il*  
*Storch u. u. vorder*

Vorsitzender:

Michael Diwo  
Asbacher Str. 42  
53783 Eitorf

Tel.: 02243/81475  
Fax: 02243/846441  
[www.cdu-eitorf.de](http://www.cdu-eitorf.de)

Eitorf, den 20.07.2005

**Änderung der Zuständigkeitsordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Storch,

bereits mit e-Mail Schreiben vom 27.05.2005 habe ich Ihnen einen Entwurf einer geänderten Zuständigkeitsordnung mit der Bitte um Überprüfung und Vorlage für den nächsten zuständigen Ausschuss bzw. Rat überlassen. Bislang wurde die Angelegenheit nicht in dem zuständigen Gremium erörtert.

Daher beantrage ich, über diesen Entwurf in der nächste Ratssitzung abstimmen zu lassen.

Sollten rechtliche Bedenken in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen bestehen, so beantrage ich eine ausführliche Erläuterung und Begründung. Des weiteren beantrage ich in diesem Fall außerdem die Vorlage eines neuen Entwurfs.

Da meine Fraktion - und wovon ich ausgehe, auch die übrigen Fraktionen - im letzteren Falle den Vorschlag der Verwaltung einer eigenen eingehenden Überprüfung unterziehen wollen, beantrage ich die zeitnahe Überlassung eines solchen Verwaltungsvorschlages vor der nächsten Ratssitzung. Ich weise darauf hin, dass die übliche Ladungsfrist dafür nicht ausreicht.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Diwo*  
Michael Diwo

**Richtlinien  
zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister sowie zur Regelung von Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und für den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung –ZustO-) vom 20.12.1999,  
zuletzt geändert am 03.07.2001**

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p>(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die Befugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters. Sofern nachfolgend keine Einschränkungen vorgesehen sind, haben die Ausschüsse grundsätzlich für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung. Hierzu gehören auch Vergaben, sofern hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt und verfügbar sind.</p>		
<p>(2) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Eitorf zuständig, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. In Einzelfällen behält sich der Rat das Recht vor, auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragene Entscheidungen an sich zu ziehen.</p>		
<p>(3) Der Rat kann für Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist, Mitglieder zur ständigen Beratung in Sachfragen bestellen.</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<b>§ 2 Ausschüsse</b>		
<p>(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:</p> <p>a) gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hauptausschuss</li><li>• Rechnungsprüfungsausschuss</li><li>• Werksausschuss</li></ul> <p>b) freiwillige Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausschuss für Planung und Verkehr</li><li>• Bauausschuss</li><li>• Jugend-, Altenhilfe- Sozialausschuss</li><li>• Kultur- und Sportausschuss</li><li>• Markt- und Kirmesausschuss</li><li>• Personalausschuss</li><li>• Schulausschuss und</li><li>• Umweltausschuss</li></ul> <p>(2) Soweit Ausschüssen Aufgaben übertragen worden sind, können sie ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung vom 20. Dezember 1999 auf den Bürgermeister delegieren.</p>		
<b>§ 3 Hauptausschuss</b>		
<p>(1) Der Hauptausschuss stimmt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander ab. Er nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät:</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>a) über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen,</p> <p>b) über das Ortsrecht mit Ausnahme der Satzungen bei der Bauleitplanung einschließlich Veränderungssperren,</p> <p>c) über alle Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung von besonderer Bedeutung, soweit es sich nicht um Aufgaben der Gemeindewerke handelt,</p> <p>d) über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss entscheidet,</p> <p>a) über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,</p> <p>b) über alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat vorbehalten sind,</p> <p>c) über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften mit Vertragssummen von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 €</p> <p>d) über alle Angelegenheiten und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere zur Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze, Fragen der Behörden-, Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung bzw. der Wirtschafts- und Fremdenverkehrswerbung,</p>	<p>über alle Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften mit einer Vertragssumme von mehr als 500,00 €</p>	<p>Einverstanden mit Vorschlag</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>e) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 10.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird und sofern nicht der Bauausschuss zuständig ist. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.</p> <p>f) über die Vermietung und Verpachtung gemeindlichen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 € übersteigt,</p> <p>g) über die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,</p> <p>h) über die Grundsätze für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung von allen Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports,</p> <p>i) über die Benennung von Straßen und sonstiger kommunaler Einrichtungen,</p> <p>j) über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen oder ähnlichen Einrichtungen soweit der Jahresbeitrag 500,00 € überschreitet,</p> <p>k) über die Gewährung freiwilliger Leistungen an Personen oder Personengruppen über 500,00 € und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,</p> <p>l) über die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert,</p> <p>m) über die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,</p>	<p>über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird und sofern nicht der Bauausschuss zuständig ist. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.</p> <p>ee) Dem Ausschuss ist über alle unter e) genannten Fälle unverzüglich zu berichten</p> <p>über die Vermietung und Verpachtung gemeindlichen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes</p> <p>über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen oder ähnlichen Einrichtungen</p> <p>über die Gewährung freiwilliger Leistungen an Personen oder Personengruppen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist</p> <p>mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle unverzüglich informiert.</p> <p>mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle informiert.</p>	<p>Einverstanden mit Vorschlag</p> <p>Einverstanden mit Vorschlag</p> <p>Bisherige Regelung belassen, da ansonsten mit großem Verwaltungsaufwand verbunden.</p> <p>Einverstanden mit Vorschlag</p> <p>Einverstanden mit Vorschlag bei folgender Ergänzung: ...freiwilliger Leistungen ohne Rückforderungsanspruch an Personen....</p> <p>Mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle mit einer Wertgrenze ab 5.000,- Euro In der nächsten Sitzung informiert.</p> <p>Mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle ab 1.000,- Euro informiert.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>n) über den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten,</p> <p>o) über die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen an bestimmte Personenkreise, insbesondere zur Nutzung kultureller, sportlicher und sozialer Veranstaltungen der Gemeinde nach Beratung in den Fachausschüssen,</p> <p>p) über alle Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 25.000,00 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,</p> <p>q) über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 vom Hundert der Auftragssumme übersteigen</p> <p>aa) bei Aufträgen nach Buchstabe p)</p> <p>bb) wenn Auftragssumme und Erhöhung zusammen den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;</p> <p>r) über den Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen nach Buchstabe p).</p> <p>(4) In Personalangelegenheiten entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung.</p> <p>(5) Im übrigen entscheidet der Hauptausschuss über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen oder nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder durch Ratsbeschluss dem Rat vorbehalten sind.</p>	<p>mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle informiert.</p> <p>über alle Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB/VOL/VOF aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 5.000,00 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind</p> <p>wenn Auftragssumme und Erhöhung zusammen den Betrag von 10.000 € übersteigen</p>	<p>Mit Zusatz: Im übrigen wird der Ausschuss über alle Fälle ab 500,- Euro informiert.</p> <p>Alte Wertgrenzen belassen, müssten aufgrund der Wertsteigerungen eher angehoben werden. Umsetzen des Vorschlags würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand und Ausschluss der Gemeinde aus gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen führen.</p> <p>Alte Regelung belassen.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
(6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr.		
<p><b>§ 4</b> <b>Rechnungsprüfungsausschuss</b></p>		
(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.  (2) Der Ausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zu berichten.		
<p><b>§ 5</b> <b>Schulausschuss</b></p>		
(1) Der Schulausschuss berät über alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten.  (2) Er entscheidet über die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln in einer Höhe von 10.000,00 € bis 25.000,00 €	Er entscheidet über die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmitteln in einer Höhe von 5.000,00 € bis 25.000,00 €	Mit Vorschlag einverstanden.
<p><b>§ 6</b> <b>Werksausschuss</b></p>		
(1) Der Werksausschuss nimmt die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebsatzung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.  (2) Er entscheidet insbesondere: a) über die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen, b) über die Zustimmung zu Verträgen aller Art, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € übersteigt, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern, Tarifkunden und gewerblichen Betrieben sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften der Zustimmung des Rates vorbehalten sind,	über die Zustimmung zu Verträgen aller Art, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern, Tarifkunden und gewerblichen Betrieben sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften der Zustimmung des Rates vorbehalten sind.	Alte Regelung belassen, siehe HA.

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>c) über die Beauftragung von Ingenieurbüros mit einem Honorar von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>d) über die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der EigVO,</p> <p>e) über die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO, sofern sie für ein Einzelvorhaben den Betrag von 10 vom Hundert der Auftragssumme überschreiten,</p> <p>f) über die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.</p> <p>(3) Der Werksausschuss berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe Ver- und Entsorgung</p> <p>a) für die sonst gemäß § 3 Abs. 3 Buchstaben e) und f), Buchstaben l) bis n) und Buchstaben p) bis r) der Hauptausschuss zuständig ist,</p> <p>b) für die sonst gemäß § 8 der Bauausschuss zuständig ist,</p> <p>c) für die sonst gemäß § 12 Abs. 2 der Personalausschuss zuständig ist.</p>		
<b>§ 7 Ausschuss für Planung und Verkehr</b>		
<p>(1) Dem Ausschuss für Planung und Verkehr obliegt die Vorbereitung aller städtebaulichen Maßnahmen. Er berät:</p> <p>a) über die gemeindliche Gesamtplanung, den Flächennutzungsplan und die Grundzüge der Verkehrsplanung einschließlich der Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zur Ordnung und Verbesserung des Straßenverkehrs, der Verkehrseinrichtungen und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>b) über den Erlass aller Satzungen nach Baugesetzbuch und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, insbesondere über die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, die Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, den Erlass von Veränderungssperren sowie über Satzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes und Satzungen gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>(2) Der Ausschuss berät ferner bei städtebaulichen Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen über sämtliche Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und den Erlass sowie die Aufhebung einer Sanierungssatzung,</p> <p>b) den Abschluss von Verträgen mit Sanierungs-, Bau und Entwicklungsträgern,</p> <p>c) die Ausübung des Vorkaufrechtes, soweit Kaufpreis und Entschädigung zusammen den Betrag von 10.000,00 € übersteigen,</p> <p>d) die Einleitung von Enteignungen;</p> <p>e) Entschädigungen (Baugesetzbuch), soweit ein Betrag von 7.500,00 € überschritten wird,</p> <p>f) die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.</p> <p>(3) Er entscheidet:</p> <p>a) über die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 14 Abs. 2 und 31 Abs. 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,</p> <p>b) über die Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 34 und 35 in Verbindung mit § 36 BauGB einschließlich der Stellungnahme zu Widersprüchen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>c) über die Zustimmung im Sinne des § 32 BauBG, sofern die Gemeinde Bedarfs- und Erschließungsträger ist,</p>	<p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren.</p> <p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren.</p> <p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren.</p> <p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren</p> <p>mit Zusatz: Der Ausschuss ist über jeden Fall unverzüglich zu informieren</p>	<p>Einverstanden mit Vorschlag.</p> <p>Einverstanden</p> <p>Einverstanden</p> <p>Ohne Zusatz</p> <p>Ohne Zusatz</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>d) über die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>e) über die Angelegenheiten der Verkehrssicherheit, der Verkehrseinrichtungen und des Öffentlichen Personennahverkehrs,</p> <p>f) über alle vorbereitenden und satzungsbegleitenden bzw. planbegleitenden Beschlüsse, mit Ausnahme abschließender Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.</p>	<p>über die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall.</p>	<p>Anhebung auf 10.000,-- Euro</p>
<p><b>§ 8 Bauausschuss</b></p>		
<p>(1) Der Bauausschuss berät:</p> <p>a) über alle Einzelplanungen auf dem Gebiete des gemeindlichen Hoch- und Tiefbaues sowie der Grün und Friedhofsanlagen, soweit nicht der Werksausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,</p> <p>b) über die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NW (DSchG),</p> <p>(2) Er entscheidet über:</p> <p>a) alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiete nach Absatz 1 Buchst. a) mit einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als 10.000,00 € bis 125.000,00 € einschl. der bautechnischen Ausbaumerkmale,</p> <p>b) die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall,</p>	<p>alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiete nach Absatz 1 Buchst. a) mit einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als 5.000,00 € bis 125.000,00 € einschl. der bautechnischen Ausbaumerkmale,</p> <p>die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.</p>	<p>Alte Regelung belassen</p> <p>Alte Regelung belassen.</p>



Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<b>§ 9 Jugend-, Altenhilfe und Sozialausschuss</b>		
<p>(1) Der Jugend-, Altenhilfe und Sozialausschuss berät:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) über die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen der freiwilligen gemeindlichen Sozialhilfe,</li><li>b) über Belange der Jugend, Grundsätze der Förderung und Maßnahmen für besondere gesellschaftliche Zielgruppen,</li><li>c) über die Förderung von Baumaßnahmen und sonstigen Einrichtungen in freier Trägerschaft (wie zum Beispiel Kindergärten, Kinderspielplätze, Altenheime usw.).</li></ul> <p>(2) Er entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) über die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Jugend, Altenhilfe und Soziales von mehr als 250,00 € im Einzelfall;</li><li>b) über die Grundsätze zur Förderung der freien Wohlfahrtsverbände;</li><li>c) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe durch die Gemeinde Eitorf;</li><li>d) über die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Ausbau und die Renovierung von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die der Jugend-, Alten- und Familienhilfe dienen sollen.</li></ul>	<p>über die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Jugend, Altenhilfe und Soziales im Einzelfall;</p>	<p>Alte Regelung belassen. Erheblicher Verwaltungsaufwand.</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<b>§ 10 Kultur- und Sportausschuss</b>		
<p>(1) Der Kultur- und Sportausschuss berät:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) über Maßnahmen zur Kultur- und Sportförderung, der Erwachsenenbildung und der Freizeitgestaltung, insbesondere über die Durchführung kommunaler Veranstaltungen,</li><li>b) über die allgemeine Sportpflege, Sportförderung, Mitwirkung bei Veranstaltungen des Gemeindefortsportbundes und Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereingebundenen Einwohner,</li><li>c) über die Grundsätze für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung von allen Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports.</li></ul> <p>(2) Er entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) über die Planung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde, soweit die Kosten den Betrag von insgesamt 2.500,00 € übersteigen;</li><li>b) über die Richtlinien für die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege sowie über die Verteilung der Mittel ab 500,00 € im Einzelfall,</li><li>c) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften,</li><li>d) über den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien ab 2.500,00 € im Einzelfall,</li><li>e) über die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten,</li></ul>	<p>über die Planung von kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde</p> <p>über die Richtlinien für die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege sowie über die Verteilung der Mittel im Einzelfall</p> <p>über den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien im Einzelfall</p>	<p>Alte Regelung belassen.</p> <p>Alte Regelung belassen.</p> <p>Über den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien ab 1.000,- Euro im Einzelfall</p>

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>f) über die Benutzung der kommunalen Sportanlagen einschließlich des Hermann-Weber-Bades bzw. über Anträge auf Änderung von bestehenden Belegungsplänen, sofern eine Einigung zwischen dem Gemeindefortsportbund und den beteiligten Vereinen nach Vermittlung durch den Bürgermeister nicht zustande kommt,</p> <p>g) über die Grundsätze zur Förderung des Sports,</p> <p>h) über die Beschaffung von Sportgeräten ab 5.000,00 € im Einzelfall.</p>	<p>über die Beschaffung von Sportgeräten ab 2.500 € im Einzelfall</p>	<p>Alte Regelung belassen.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Markt und Kirmesausschuss</b></p>		
<p>(1) Der Markt und Kirmesausschuss berät über die Höhe des Standgeldes, den Erlass von Marktordnungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen aus Anlass von Märkten und Volksfesten.</p> <p>(2) Er entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die räumliche Abgrenzung des Marktgeländes,</li><li>b) die Terminierung der Marktveranstaltungen,</li><li>c) die Vergabe der Standplätze,</li><li>d) die Vorschläge zur Verkehrsregelung bei Marktveranstaltungen.</li></ul>		
<p><b>§ 12</b> <b>Personalausschuss</b></p>		
<p>(1) Der Personalausschuss berät alle Personalangelegenheiten, die dem Rat oder dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist.</p> <p>(2) Er entscheidet gemäß § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung:</p>		

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>a) über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 9 g.D. BBO oder einer höheren Besoldungsgruppe richten,</p> <p>b) über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Bezüge sich nach der Vergütungsgruppe V b g.D. BAT oder einer höheren Vergütungsgruppe richten;</p> <p>c) über die Gewährung von freiwilligen Unterstützungen mit Ausnahme von Arbeitgeberdarlehen an gemeindliche Mitarbeiter;</p> <p>d) über sonstige zustimmungsbedürftige bzw. mitwirkungsbedürftige personelle und soziale Angelegenheiten gemäß §§ 72 ff. Landespersonalvertretungsgesetz, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Abs. 3 GO handelt.</p>	<p>über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten</p> <p>über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern</p> <p>bb) über Höhergruppierung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vb g.D. oder einer höheren Vergütungsgruppe richten</p>	<p>Alte Regelung belassen, ansonsten rechtliche Bedenken!</p> <p>Alte Regelung belassen, ansonsten rechtliche Bedenken!</p>

**§ 13  
Umweltausschuss**

- (1) Der Umweltausschuss berät über:
- a) die Grundsätze, Leitlinien und Rahmenrichtlinien zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen, zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des Naturhaushaltes, namentlich zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt, zur Luft-, Boden- und Wasserreinhaltung und zur Lärmbekämpfung,
  - b) die gemeindlichen Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung, zu Natur und Landschaftsschutz sowie Landschaftsplänen,
  - c) Maßnahmen, die in Natur und Landschaftsschutzgebiete eingreifen, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind und einer Ausnahmegenehmigung bedürfen,
  - d) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern,

Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<p>e) Maßnahmen zur Förderung der Land und Forstwirtschaft.</p> <p>(2) Er entscheidet über:</p> <p>a) alle Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes fördern,</p> <p>b) die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung des Umweltschutzes ab 250,00 €,</p> <p>c) Planung und Ausbau neuer Wald und Wanderwege mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>d) Planung und Gestaltung von gemeindlichen Grünflächen und Parkanlagen mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.</p>	<p>die Zuwendung der Haushaltsmittel zur Förderung des Umweltschutzes</p> <p>Planung und Ausbau neuer Wald und Wanderwege mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall.</p> <p>Planung und Gestaltung von gemeindlichen Grünflächen und Parkanlagen mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall</p>	<p>Alte Regelung belassen</p> <p>Alte Regelung belassen.</p> <p>Alte Regelung belassen.</p>
<p><b>§ 14</b> <b>Bürgermeister</b></p>		
<p>(1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die entweder bis zu in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen anfallen, im Verwaltungsablauf ohne wesentliche Veränderung regelmäßig wiederkehren oder die nicht von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO in seine Zuständigkeit fallen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu den vorstehenden Wertgrenzen über Auftragsvergaben sowie über die sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem Rat oder einem Fachausschuss nach dieser Hauptsatzung oder durch Ratsbeschluss zugewiesen sind.</p> <p>(3) Er entscheidet weiterhin über</p>		



Zur Zeit gültige Fassung	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag Verwaltung
<b>§ 15 Inkrafttreten</b>		
Die Zuständigkeitsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.	muss verabredet werden	